

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Fachdienst Öffentliche Ordnung  
Gewerbebehörde  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz

E-Mail: ordnung@lrasok.thueringen.de  
Fax: 03663 488-496



# Antrag auf Sperrzeitverkürzung

gemäß § 5 Abs. 4 Thüringer  
Gaststättengesetz (ThürGastG)

Ich / wir beantrage/n für die nachstehend bezeichnete Veranstaltung eine  
Sperrzeitverkürzung gemäß § 5 Abs. 1 ThürGastG:

## Veranstalter

Person, Verein, Firma		
<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer*	Fax	E-Mailadresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Name, Vorname (natürliche Person bzw. Vertreter von Verein / Firma / juristische Person)		
<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer*	Fax	E-Mailadresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Veranstaltung

Name der Veranstaltung		
<input type="text"/>		
Veranstaltungsort – Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Die Veranstaltung findet statt <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Freien		Erwartete Personenzahl
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Art der Veranstaltung (Alleinunterhalter, Disco, Band, usw.)		
<input type="text"/>		

## Beantragte Zeiträume der Sperrzeitverkürzung

a.) Datum, Uhrzeit (von – bis)	b.) Datum, Uhrzeit (von – bis)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
c.) Datum, Uhrzeit (von – bis)	d.) Datum, Uhrzeit (von – bis)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

\* Bitte eine Telefonnummer angeben, die auch während der Veranstaltung für die Behörde erreichbar ist

**– wird von der Behörde ausgefüllt –**

Stellungnahme der Gemeinde:

Sonstige Bemerkungen:

Der Antrag wird:  befürwortet

aus folgenden Gründen nicht befürwortet

Ort

Datum

Unterschrift

Dienstiegel / Siegel

## Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise

### Hinweis

Neben der Erlaubnis für die Sperrzeitverkürzung ist die öffentliche Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 1 ThürOBG unter Angaben der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorab schriftlich anzuzeigen.

### Auflagen

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, so dass eine Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der Hausbewohner und Anwohner nicht gestört werden.

Den Gästen ist der Beginn der Sperrzeit bekannt zu geben. Sie sind rechtzeitig zum Verlassen des Veranstaltungsortes aufzufordern. Nötigenfalls ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie dies befolgen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis zum Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ist § 42 Abs. 1 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i.V.m. § 16 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Die Erhebung dient der zuständigen Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen (z.B. Bauamt, Lebensmittelüberwachung, Polizeiinspektion) ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 18 Abs. 1 ThürDSG).